## Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung



Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

per E-Mail

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Referat 321

Geschäftszeichen (bitte immer angeben) Landestierschutzbeauftragte

Bearb.: Diana Plange
Telefon: (0 30) 90 13 - 3212
(Vermittlg.) 90 13 - 0
(Intern) 9 13 - 3212

Telefax: 90 13 - 2000
Internet: www.berlin.de/sen/justva

E-Mail: diana.plange@senjustva.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3a Abs.1 VwVfG: <a href="www.eqvp.de">www.eqvp.de</a>

Datum: Oktober 2019

Stellungnahme der Tierschutzbeauftragten der Länder zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplante Überarbeitung sowohl der Tierschutztransportverordnung, als auch der Tierschutzhundeverordnung wird von den Tierschutzbeauftragten der Länder grundsätzlich begrüßt.

Es wird jedoch nicht nur von den Tierschutzbeauftragten der Länder, sondern unserer Kenntnis nach auch von am Verfahren beteiligten Verbänden, um eine wesentlich längere Zeit gebeten, um fundierte und begründete Änderungsvorschläge machen zu können.

Vor dem Hintergrund einer ohnehin notwendigen umfangreichen Ergänzung und aktualisierender Überarbeitung der oben genannten Verordnungen, ergibt sich zudem ein Bedarf an Harmonisierung mit weiteren Vorschriften. Im vorliegenden Fall z.B. im Bereich der Tiertransporte mit verpflichtenden Sozialvorschriften (Lenkzeiten der Fahrzeugführer) und im Bereich der TierSchHundeVO mit der aus dem Jahr 2000 stammenden und damit ohnehin dringend zur Aktualisierung anstehenden AVV zur Durchführung des Tierschutzgesetzes.

Letztlich geht es auch hier darum für die Veterinärämter einen effektiven Vollzug zu ermöglichen und dazu müssen nicht nur die Verordnungen präzise gefasst, sondern im Anschluss daran zeitnah auch das Handbuch Tiertransporte überarbeitet und ergänzt werden, z.B. in Umsetzung der VO(EG) 1/2005, auch um Vorgaben zum Transport von Zirkustieren.

Das alles spricht aus unsere Sicht gegen kleinteilige, einzelfallbezogene Veränderungen der genannten Verordnungen

Verkehrsverbindungen: b 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, u4 bis Rathaus Schöneberg 🐧, u7 bis Bayerischer Platz 🐧 Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

 Geldinstitut
 IBAN:
 BIC:
 Geldinstitut
 IBAN:
 BIC:
 BIC:
 BIC:
 BIC:
 BIC:
 BIC:
 MARKDEF1100
 MARKDEF11000
 MARKDEF11000
 MARKDEF11000
 MARKDEF11000

Die Erfahrung zeigt, dass Verordnungen, die jetzt geändert werden, so schnell nicht wieder "angefasst" werden, sodass es uns sinnvoll erscheint die betroffenen Themenbereiche jetzt mit der gebotenen Sorgfalt und Umsicht komplett zu bearbeiten um für Tierhalter und Vollzugsbehörden Planungssicherheit zu schaffen.

Insofern sehen die Landestierschutzbeauftragten die Anfrage eher als Brainstorming in welches wir unsere gesammelten Anregungen, Änderungsvorschläge/ Änderungsbedarfe einbringen. Diese können zu diesem Zeitpunkt - fristwahrend – erst einmal nur wertungsfrei, nicht nach Prioritäten geordnet und mehr oder weniger stichpunktartig erfolgen:

## A Stichpunkte zur Änderung der TierschutztransportVO

Es ergeben sich aus unserer Einschätzung folgende (noch nicht vollständige) Änderungsund Ergänzungsbedarfe:

- notwendig, dass Falschangaben zu Versorgungsstationen und über Transportgeschwindigkeiten Bußgeld bewehrt sein sollten.
- Es wird vorgeschlagen, in § 21 TierSchTrV (Ordnungswidrigkeiten) im Anschluss an Absatz 1 folgenden Absatz 1a einzufügen: "Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegenüber einer Behörde, die für die Genehmigung oder die Kontrolle eines Transports zuständig ist, unrichtige oder unvollständige Angaben zu einem Umstand macht, der nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 oder nach dieser Verordnung für die Beurteilung, ob ein Transport rechtmäßig durchgeführt wird, von wesentlicher Bedeutung ist. Umstände in diesem Sinne sind vor allem solche, die für das Wohlbefinden der transportierten Tiere Bedeutung haben."
- Es ist nicht ersichtlich, warum <u>nur</u> der 1. Satz der Nr. 3.3 im Anhang I Kapitel VI der EU VO 1/2005 Bußgeld bewehrt werden soll.
- Dann wären Sensoren an der falschen Stelle, keine Datierung der Temperaturaufzeichnungen und kein Vorzeigen bei der Behörde nicht Bußgeld bewehrt. Insofern ist die Formulierung "3.3 Satz 1" in "3.3" abzuändern.
- die Unterschreitung verschiedener der Laderaumhöhe sollte strafbewehrt werden
- Lenk und Ruhezeiten der Fahrer von Transportfahrzeugen müssen berücksichtigt und mit den Transportzeiten harmonisiert werden. Mit Verordnung (EG) 561/20061 harmonisierte der Unionsgesetzgeber (wie schon zuvor durch die Verordnung [EWG] 3820/85) bestimmte Sozialvorschriften im Straßenverkehr, insbesondere die höchst zulässigen Lenkzeiten und das Mindestausmaß der Ruhezeiten der Fahrer. Die Verordnung (EG) 1/20051 regelt in ihren wesentlichen Teilen seit 5. Jänner 2007 den in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit stehenden Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der Union, namentlich die maximal zulässigen Beförderungszeiten der Tiere sowie die amtlichen Kontrollen innerhalb und an den Außengrenzen der Europäischen Union.
- Anforderungen an Fahrzeuge sollten einheitlich gestaltet werden: Aufbau, Trennwände, tierartgerechte Tränken usw.

- Temperaturanforderungen (Klimatisierung) nicht abhängig von Transportzeiten, sondern 30°C auch bei Kurzzeittransporten nicht überschreiten
- Vorschriften für den Transport von Zirkustieren sollten ergänzt werden

## B Stichpunkte zur Änderung der TierschutzhundeVO

Die KollegInnen und Kollegen berufen sich einstimmig darauf, darauf, dass die TierSch-HundeV geändert werden muss, da es neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen gilt. Meines Erachtens geht der komplette Entwurf genau an dieser Argumentation vorbei. Wenn man tatsächlich neue wissenschaftlich Erkenntnisse in die TierSchHuV einbetten möchte, dann müssen weitere Punkte festgelegt oder zumindest diskutiert werden.

Es ergeben sich aus unserer Einschätzung folgende (noch nicht vollständige) Änderungsund Ergänzungsbedarfe:

- Zu 1. § 3 Anforderungen an die Haltung beim Züchten von Hunden Zum "§ 10 Ausstellungsverbot": Der ganze § muss so präzisiert werden, dass er tatsächlich im praktischen Alltag vollzugsfähig wird, also muss klar definiert werden, was in diesem Zusammenhang als Leiden einzuschätzen ist und z.B. die bereits klar als Defektzuchten bekannten Zuchtvarianten auch benannt werden, damit Vollzugsbehörden die jeden Einzelfall durch die Instanzen klagen müssen, unterstützt werden.
- Implementierung einer Aktualisierung auch außerhalb der vorgesehenen Überarbeitungszeiträume beim Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Vorkommen und Nachweis weiterer als der bereits benannten zuchtbedingten Defekte.
- § 10 Satz 2 ... Satz 1 Nummer 2 gilt ... § 10 spricht sich im Tenor gegen das Ausstellen von tierschutzwidrig kupierten Hunden und mit Qualzuchtmerkmalen behafteten Hunden aus. Durch Satz 2 soll allerdings erreicht werden, dass tierschutzwidrig kupierte Hunde an "sonstigen Veranstaltungen, auf denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden" – z.B. Hundesport-Veranstaltungen – teilnehmen dürfen. Dies konterkariert die Intention des § 10 und öffnet einige Hintertürchen (z. B. Verbringen von im Ausland extra auf Nachfrage kupierten Hunden). Das kann so hoffentlich nicht gewollt sein. Auch für diese Art von Veranstaltungen müssen die Sätze 1 und 2 volle Gültigkeit erhalten.
- Untersagung des Verbringens und der Einfuhr von im Ausland kupierten Hunden.
- Klare Aussagen zu haarlosen oder teilweise haarlosen Tieren usw. usw. Eine lange Liste jedenfalls, welche Tiere unter Defekten leiden, die äußerlich nicht sichtbar sind (Speicherkrankheiten usw.) ggf. Vorweis auf das Freisein von bei dieser Rasse regelmäßig vorkommenden Erkrankungen oder Dispositionen (soweit bereits verfügbar Gentest).
- Verbot der Zurschaustellung von Defektzuchten zu Werbezwecken in den Print- und visuellen Medien.

- Ergänzung: Einfügung einer Nr. 3, nach welcher auch Hunde, an denen Maßnahmen, die zur vorübergehenden Beeinträchtigung der Sinneswahrnehmungen führen (Kürzen / Entfernen der Vibrissen), von dem Ausstellungsverbot umfasst werden. Begründung: Aus ästhetischen Gründen erfolgt häufig vor Ausstellungen eine Rasur der Vibrissen. Dadurch verlieren Hunde vorübergehend ein wichtiges Tastorgan.
- Der Verordnung sollte zudem eine Regelung für Ausstellungen hinzugefügt werden, in der Höchstzeiten für die Unterbringung in Transport- / Verweilboxen ohne zwischenzeitliche Gewährung von Auslauf bestimmt werden. Begründung: Bis zur Vorführung sind Hunde häufig zahlreiche Stunden ohne zwischenzeitlichen Auslauf in engen Boxen untergebracht.
- Ebenso regelungsbedürftig ist das <u>unbeaufsichtigte</u> Belassen von Ausstellungshunden am so genannten Galgen fixierten Tieren und das Frisieren und Benutzung von Haarspray innerhalb geschlossener Ausstellungsräume.
- Auch die Zucht von sinnfreien Merkmalen wie doppelte Afterklauen oder Ä. die die Gefahr einer erhöhte Verletzungsträchtigkeit mit sich bringen, müssten erfasst werden.
- Umgekehrt allerdings auch § 10 Nr. 1 Bei der beispielhaften Aufzählung der erfassten Amputationen sollten ergänzend Daumen- und Wolfskrallen (mit Gelenk) aufgeführt werden. Begründung: Bei einigen Hunderassen, z.B. Windhunden, werden insbesondere aus ästhetischen Gründen die Daumenkrallen oder auch die Wolfskrallen (mit Gelenk) entfernt. Zur Verdeutlichung, dass auch dafür das Amputationsverbot gilt, sollten diese explizit aufgeführt werden.
- § 3 Abs. 2 (4 h pro Tag Umgang mit Welpen): Widerspricht ggf. dem § 3 (1 Betreuungsperson für zehn Zuchthunde); wobei eine Betreuungsperson nie im Leben 10 Zuchthunde mit Welpen angemessen versorgen kann. Mindestanzahl Betreuer muss also hochgesetzt werden
- § 3 Abs. 3 (Wurfkiste): Wäre es nicht sinnvoll einen Zeitraum vor der Geburt anzugeben, ab wann der Hündin eine Wurfkiste 8 mit welcher Ausgestaltung?) anzubieten ist? Warum benötigt eine Hündin, die im Freien gehalten wird keine Wurfkiste?
- § 3 Abs. 3: Die Wurfkiste sollte mit einem Abstandshalter / Distanzhalter versehen werden. Begründung: Die Abstands- bzw. Distanzhalter sollen einem Zerdrücken der Welpen an der Boxenwand o.ä. vorbeugen.
- § 3 Abs. 4 (18°C im Liegebereich der Welpen): Woher kommen die 18°C? Und wie sollen diese 18°C im Liegebereich der Welpen zu schaffen sein, wenn eine Hündin, die keine Wurfkiste braucht (weil sie im freien gehalten wird (...)), in kälteren Monaten gebärt?
- § 3 Abs. (4) ... mindestens 18 Grad C betragen. Es ist unklar, welche neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Forderung nach nur 18°C Lufttemperatur zugrunde liegen? Nach bisheriger Lehre beträgt die Körpertemperatur von Hundewelpen bei der Geburt 37-38°C, sinkt danach aber auf 35-37°C. Da ein Welpe anfangs noch keine ausreichende Temperaturregulation besitzt, wurde bislang eine Umgebungstemperatur von 28-30°C in der ersten Lebenswoche empfohlen. Diese kann in der zweiten und dritten Lebenswoche auf 24-26°C und in

der vierten Lebenswoche auf 20-21°C reduziert werden. Insofern ist für die ersten vierzehn Tage eine Lufttemperatur im Liegebereich von mindestens 25 Grad Celsius zu fordern. Außerdem sollte eine wärmeisolierte Unterlage gefordert werden. Es ist in dieser Frage ein Unterschied zu verschiedenen Rassen und Haltungsumständen zu berücksichtigen.

- § 4 Abs. 2 (ausgestrecktes Liegen in der Schutzhütte): Formulierung schwierig, da ja die Schutzhütte auch nicht zu groß sein darf, damit der Hund sich darin warm halten kann (mit Ausnahme beheizbarer Hütten); ausgestrecktes Liegen findet vor allem auf der Liegefläche statt (die daher auch größer sein muss als die Schutzhütte), bzw. es muss da ggf. durch flexible Einlaufklappen oder Unterteilungen Vorsorge getroffen werden
- -§ 4 Abs. 3 (keine Schutzhütte, Liegefläche für Herdenschutzhunde): Es ist mE bisher nur eine Behauptung, dass HSH robustere und kälteresistentere Rassen sind, obwohl vorstellbar ist, dass ein an Kälte gewöhnter, gut ausgebildeter HSH die Schutzhütte nicht annimmt bzw. einem solche Hund eine witterungsgeschützter Liegeplatz wie den Schafen nach der TierSchNutztV ausreichen würde. In einigen Bundesländern gibt es bereits Vorgaben, in welchen die Forderungen nach entsprechenden Liegeplätzen fehlen (z.B.in BW. Siehe dazu auch die Ausarbeitung von Kollegen Scheibl TVT Nachricht 2/2017 spricht wohl dafür, dass auch in anderen Bundesländern witterungsgeschützte Plätze den Schafen häufig nicht zur Verfügung stehen); wichtig ist dass die Hunde an die Temperaturen gewohnt sind und bspw. eine dementsprechende Unterwolle gebildet haben;
- Frage: Sollen die Hunde genauso wie Schafe bei Nässe drauße stehen oder liegen? Wie sieht es im Sommer mit Witterungsschutz aus?
- -§ 7 (HSH dürfen nicht angebunden gehalten werden während ihrer Tätigkeit): "eigentlich" gehört die Anbindehaltung ohnehin komplett verboten (für jedes Tier)
- Verpflichtender Sachkundenachweis / Erlaubnis nach §v11 TierSchG für alle Hundezüchter und Aufhebung der Unterscheidung gewerbliche- oder "Hobby-"Zucht
- Dringend erforderlich Harmonisierung mit der ebenfalls zu überarbeitenden AVV zur Durchführung des TierSchG aus dem Jahr 2000
- Verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung aller Hunde
- Zwingerhaltung nur unter Berücksichtigung besonderer Bedingungen erlaubt (keine Zucht und oder Zwingerhaltung in Schrebergärten bzw. unbewohnten Grundstücken;
- Zwingergröße (siehe vgl. Ö 15 m² für alle Hunde)
- Erhöhte Liegefläche, Rückzugsmöglichkeit (siehe vgl. Schweiz)
- Die Regelung, dass bei Zwingerhaltung immer Sichtkontakt zu anderen Hunden, falls vorhanden, gegeben sein muss, bringt bei unverträglichen Hunden ggf. Prob-

leme mit sich; daher ist die Ausnahme wie in Österreich (kein Sichtkontakt bei Unverträglichkeit) ggf. zu berücksichtigen

Zur Information finden sich Vorgaben zur Hundehaltung in Österreich und der Schweiz beiliegend.

• Da die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die in die TierSchHuV eingebaut werden sollen, wohl eher unter dem Druck der Schäfer geschieht – haben die Kollegen vergessen das Problem zu lösen, dass für Hunde die in Räumen gehalten werden ein Achtel der Bodenfläche Fensterfläche sein muss –Winterställe für Schafe haben da erfahrungsgemäß deutlich weniger Fensterfläche.....
Sollen daher für die Haltung von Herdenschutzhunden und/oder Wachhunden gesonderte Vorschriften geschaffen werden?

## **Zeitlicher Aufwand / Kosten**

Der mit der Änderung einhergehende Verwaltungsaufwand ist sicherlich vorhanden, aber für die Landestierschutzbeauftragten kaum einzuschätzen.

Mit freundlichen Grüßen für die Tierschutzbeauftragten der Länder

DianaPlange